

**Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 05.12.2012**

In der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 11.12.2025 – gültig ab 01. Januar 2026

Aufgrund der §§ 7, 8 u. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Dezember 2019 ([GV. NRW. S. 1029](#)) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 ([GV. NRW 2016. S. 868](#)) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen,

deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst. Für einzelne Gehwege kann die Winterdienstpflicht entfallen, wenn die Gemeinde diese entsprechend beschildert.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die Fahrbahnen und Gehwege sind von Mitte September bis Mitte Dezember wöchentlich und in der übrigen Zeit des Jahres 14-täglich zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbesei-

tigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Fahrbahnreinigung auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Für den von der Gemeinde durchgeführten Winterdienst werden keine Gebühren

erhoben.

§ 6 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz** **(Frontmetermaßstab)**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung in der Zeit von Mitte September bis Mitte Dezember und einer 14-täglichen Reinigung in der übrigen Zeit des Jahres beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3)

jährlich 1,28 €.

Wird über die normale Reinigung hinaus zusätzlich gereinigt, vervielfacht sich der Gebührensatz entsprechend.

§ 7 **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 **Entstehung, Änderung und Fälligkeit** **der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 3 Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

**Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung
vom 05.12.2012**

Straßenname	Reinigung der Fahrbahn durch Anlieger	Reinigung der Fahrbahn durch Gemeinde
Ahornweg	X	
Alte Kirchstraße	X	
Alte Ruhr	X	
Alter Schulweg	X	
Anne-Frank-Straße		X
Am Brauk	X	
Am Fischteich	X	
Am Hövelwald	X	
Am Immesbach	X	
Am Knapp	X	
Am Lehacker		X
Am Nesselbruch	X	
Am Obergraben		X
Am Schützenplatz	X	
Am Siepen	X	
Am Sportplatz	X	
Am Spring	X	
Am Stadtwald		X
Am Steinberg	X	
Am Ufer (von Höhenweg bis Am Ufer 4)	X	
Am Ufer (von Ruhrstraße bis Am Ufer 22)	X	
Amselweg	X	
An der Lanfer	X	
Antoniusstraße		X
Auf dem Hieken	X	
Auf der Heege		X
Auf'm Hilmkamp	X	
Bachstraße	X	
Bahnhofstraße		X
Bentroper Weg	X	
Bergstraße	X	
Birkenweg	X	
Bischof-Ketteler-Straße	X	
Blumenstraße	X	
Bodelschwinghstraße	X	
Bonhoefferstraße		X
Brandholz	X	

Brückstraße	X	
Buchenweg	X	
Christian-Liebrecht-Straße		X
Christine-Koch-Weg		X
Drosselweg	X	
Droste-Hülshoff-Straße	X	
Edith-Stein-Weg	X	
Eichendorffring	X	
Eichenstraße	X	
Eichkampstraße		X
Eichufer	X	
Eisenbahnstraße (von Marscheidstraße bis Ende der Bebauung)		X
Engelhardtstraße	X	
Erlenbusch	X	
Erlenstraße (von Fröndenberger Straße bis Erlenbusch)		X
Erlenstraße (von Ringstraße bis Fröndenberger Straße)	X	
Ernst-Meister-Weg		X
Eschenweg	X	
Feldweg	X	
Fichtenstraße		X
Freiherr-vom-Stein-Straße	X	
Friedhofstraße		X
Friedrich-Ebert-Straße	X	
Fröndenberger Straße (innerhalb der OD der L 673)	X	
Gartenstraße	X	
Gasweg	X	
Georg-Nellius-Weg		X
Gerkenstraße		X
Geschwister-Scholl-Weg	X	
Gießereistraße		X
Ginsterweg	X	
Goethestraße	X	
Grafenstraße	X	
Grimmestraße	X	
Grüner Weg	X	
Haselweg	X	
Hasenkamp	X	
Hatzfeldstraße	X	
Hauptstraße (innerhalb der OD der B 63)		X
Heideweg	X	
Heinrich-Luhmann-Weg		X
Hessenweg	X	
Hohe Straße (zwischen Eichkampstraße und Kurze Straße)		X
Hohe Straße (zwischen Kurze Straße und Waltringer Weg)	X	
Höhenweg	X	
Holunderweg	X	
Hövelstraße		X

Im Eichholz	X	
Im Hagen	X	
Im Klei	X	
Im Meinerk	X	
Im Ohl	X	
Im Rehwinkel einschl. südl. Stichweg	X	
Im Schotenroer	X	
Im Weingarten	X	
Im Winkel		X
Immermannweg	X	
Isenstraße	X	
Jägerweg	X	
Jahnstraße	X	
Kalthof's Wiese	X	
Kapellenstraße		X
Kastanienweg	X	
Kiefernweg	X	
Kirchpfad	X	
Kirchplatz	X	
Kirchstraße (ohne westl. und östl. abzweigende Stichwege in Wiehagen)		X
Kirchstraße (westl. und östl. abzweigende Stichwege in Wiehagen)	X	
Kleine Trift	X	
Kolpingstraße	X	
Kurze Straße	X	
Lerchenweg	X	
Levin-Schücking-Weg	X	
Lindenweg	X	
Ludgerusstraße		X
Maria-Kahle-Weg		X
Marienhöhe	X	
Marscheidstraße (von Am Lehmacker bis Bahnlinie)		X
Max-Planck-Straße		X
Meinerkwald	X	
Meißbergstraße	X	
Mittelstraße	X	
Mühlanger	X	
Nachtigall	X	
Neue Straße	X	
Nordstraße		X
Obere Holmkestraße	X	
Oststraße		X
Otto-Hahn-Straße		X
Pestalozzistraße	X	
Pistolengasse	X	
Postweg	X	
Prozessionsweg von Kirchstraße bis Ende der Bebauung	X	

Ringstraße		X
Rissenhofstraße		X
Rissenkamp	X	
Rosenstraße		X
Rottweg	X	
Ruhrstraße (innerhalb der OD der L 732)		X
Ruhrufer	X	
Ruhrwerkstraße – von Zum Ostfeld bis Privatstraße		X
Salmkeweg	X	
Schlehdornweg	X	
Schmiedeweg	X	
Schmitz Hof	X	
Stauffenbergweg	X	
Steinerweg	X	
Steinufer	X	
Talstraße	X	
Tannenstraße	X	
Triftweg	X	
Ulmenweg	X	
Untere Holmkestraße	X	
Viebahnstraße	X	
Vollenberg (von Wickeder Straße bis Walkenbrügger Weg)	X	
Von-Galen-Straße	X	
Wagenfeldstraße	X	
Waldweg	X	
Walkenbrügger Weg		X
Waltringer Weg von Ziegenhude bis Hauptstraße		X
Warmener Weg (von Gartenstraße bis Warmener Weg 4)	X	
Weberstraße	X	
Westerhaar		X
Westerheide (von Mittelstraße bis Ende der Bebauung)	X	
Weststraße	X	
Wibbeltstraße	X	
Wickeder Prozessionsweg entlang Grundstück Wickeder Prozessionsweg 1	X	
Wickeder Straße (innerhalb der OD der K 8)		X
Wiesengrund	X	
Wiesenstraße	X	
Wilhelm-Raabe-Weg	X	
Wimberner Schulweg (vor den Grundstücken Wimberner Schulweg 1 bis 13)	X	
Ziegenhude		X
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 12, 14, 16	X	
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 20, 22, 24	X	
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 30, 32	X	
Ziegenhude- Stichweg zu den Grundstücken Nr. 4, 6, 8	X	
Zum Ostfeld		X
Zur Bergkapelle	X	

